


**Reaktive Brandschutzbeschichtungen auf Stahlbauteilen,  
 Überprüfung / Nutzungsdauer von bestehenden Beschichtungen**
**Vorbemerkungen:**

Gemäß Abschnitt 2.3 ETAG 18/02<sup>1)</sup> ist bei reaktiven Brandschutzbeschichtungen von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren auszugehen. Eine geschätzte Nutzungsdauer von 25 Jahren kann nur angenommen werden, wenn der Antragsteller der Zulassungsstelle, ausreichend dokumentierte Nachweise zur Überprüfung vorlegen kann, die die Verwendung des reaktiven Beschichtungssystems für einen Zeitraum von 25 Jahren unter den geforderten Umgebungsbedingungen darlegen.

**Rechtliche Situation:**

Nach § 3 (1) MBO<sup>2)</sup> sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011<sup>3)</sup> zu berücksichtigen. Demnach müssen die Bauwerke die Grundanforderungen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen bzw. dauerhaft sein. Bei bestehenden Gebäuden kann der Nachweis des ausreichenden Feuerwiderstandes beim Brandfall bei der Verwendung reaktiver Brandschutzbeschichtungen im Einzelfall nicht erbracht werden.

**Technisch ergänzende  
 Hinweise der  
 Musterbauordnung:**

§§16a ff. und 85a MBO<sup>2)</sup>

**Bedingungen:**

Für gewöhnliche Tragwerke und Gebäude ist gemäß DIN EN 1990<sup>4)</sup> als angemessene Zeitdauer eine Planungsgröße von 50 Jahren anzunehmen.  
 „In-situ-Verfahren“ zur Prüfung von Beschichtungen in bestehenden baulichen Anlagen sind nicht bekannt.  
 Ergebnisse zu Prüfungen nach 10 Jahren liegen regelmäßig nicht vor, weil eine abZ nur für 5 Jahre erteilt wird und nach 5 Jahren zumeist die chemische Zusammensetzung geändert wurde.

**Antworten:**

Durch den/die PI/PSV ist ein Hinweis zur Dauerhaftigkeit der gewählten Konstruktion zu geben. Es sollte eine Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen werden, die den Nachweis von Instandhaltungsmaßnahmen und notwendiger Überprüfungen beinhaltet. Die Standsicherheit im Brandfall ist nur dann gewährleistet, wenn alle 10 Jahre eine Prüfung auf Funktionsfähigkeit erfolgt. Wenn keine Funktionsfähigkeit mehr besteht, sind einer der folgenden Schritte möglich/erforderlich:

- a) Neubeschichtung
- b) andere bauliche Maßnahmen (z. B. Bekleidung) zur Gewährleistung des Feuerwiderstandes
- c) Nachweis der Wirksamkeit der Beschichtung (zulassungskonform durch Prüfinstitute) oder
- d) Nachträgliche Bewertung mittels Ingenieurmethoden („Heißbemessung“) ggf. mit einhergehender Änderung der Baugenehmigung

**Erklärung:**

- 1) ETAG 018/2: Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Brandschutzprodukte, Teil 2: Reaktive Brandschutzbeschichtungen auf Stahlbauteilen, geä. Fassung 11/2011
- 2) MBO: Musterbauordnung, Fassung 11/2002, zul. geä. durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016
- 3) Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
- 4) DIN EN 1990: 2010-12, Grundlagen der Tragwerksplanung; Deutsche Fassung EN 1990:2002 + A1:2005 + A1:2005/AC:2010